

Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

04. September 2020 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Im Rahmen von sogenannten Corona-Soforthilfen versuchen die Regierungen auf Bundes- und Länderebene die durch das Corona-Virus wirtschaftlich geschädigte Steuerpflichtigen mit finanziellen Hilfen zu unterstützen. Hierzu gehören verschiedenste Hilfsprogramme wie beispielsweise Soforthilfen und Überbrückungshilfen, die ohne Gegenleistung auf Antrag an die Betroffenen ausgezahlt werden.

Ziel der Corona-Soforthilfen ist die kurzfristige und unbürokratische Unterstützung der Betroffenen. Aber welche steuerlichen Rechtsfolgen entstehen durch die Inanspruchnahme? Bei der Beantwortung ist zwischen Ertragsteuern und der Umsatzsteuer zu unterscheiden:

Ertragsteuerliche Behandlung

Grundsätzlich stellen Zuschüsse steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar und sind auch in voller Höhe im jeweiligen Veranlagungsjahr mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Steuerart. Lediglich für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen sind die Soforthilfen nicht zu berücksichtigen.

Im Detail kommt es auf die genaue Ausgestaltung der Corona-Soforthilfe an. Sofern die Soforthilfe als Zuschuss zu bewerten ist, kann eine Steuerfreiheit vorliegen. Gem. R 6.5 Abs. 1 Satz 1 EStR liegt dies vor, wenn der Zuschussgeber zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Interesse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet. Fehlt ein solches Eigeninteresse des Leistenden, liegt kein Zuschuss vor. Im Allgemeinen ist bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die aufgrund des Haushaltsrechts ohne besondere wirtschaftliche Gründe vergeben werden, nicht von einem Eigeninteresse auszugehen. Vor diesem Hintergrund liegt regelmäßig kein steuerfreier Zuschuss vor.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Maßgeblich für die Steuerpflicht ist der Leistungsaustausch zwischen den Parteien.

Zahlungen von Corona-Soforthilfen, die allein aufgrund von wirtschaftlichen und konjunkturellen Gesichtspunkten ausgezahlt werden, fehlt es an einer Gegenleistung durch den Leistungsempfänger. Daher liegt in diesem Fall ein sogenannter echter Zuschuss vor, der von der Umsatzbesteuerung befreit ist (vgl. Abschn. 10.2 Abs. 7 UStAE).



Timo Röhl
Steuerberater
+49 211 47838-283
roehl@adkl-msi.de